



Brüssel, den 13. Juli 2018  
(OR. en)

11033/18

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2016/0357(COD)  
2016/0357/A(COD)

---

CODEC 1264  
FRONT 224  
VISA 185  
DAPIX 231  
COMIX 393

## I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Betr.: Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226  
– Beschluss zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens zur Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. November 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 77 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 AEUV gestützt ist<sup>234</sup>.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. April 2017 seine Stellungnahme abgegeben<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 14082/16.

<sup>2</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>3</sup> Gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>5</sup> ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 28.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 5. Juli 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>6</sup>.
  4. Da der Rechtsakt auf der September-Plenartagung unterzeichnet werden muss, ist eine Annahme der Verordnung nur im schriftlichen Verfahren möglich; dieses würde am **Montag, den 3. September 2018 (9.00 Uhr)** eingeleitet und am **Mittwoch, den 5. September 2018 (12.00 Uhr)** enden.
  5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, der Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme der Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 21/18<sup>7</sup> zuzustimmen.
- 

---

<sup>6</sup> Dok. 10535/18.

<sup>7</sup> Liegt noch nicht vor.